

**Sitzungsvorlage**

Nummer: 088/2018  
Bearbeiter: Frau Christner  
TOP: 5 ö

**Gemeinderat**

Sitzung am 09.07.2018 öffentlich

**Schülerhort - Änderung der Entgeltordnung  
Beschlussfassung**

Anlage 1 - Entgeltordnung Schülerhort  
Anlage 2 - Engeltkalkulation Schülerhort

**I. Antrag**

1. Der vorgelegten Kalkulation für den Schülerhort wird entsprechend der Anlage 2 zugestimmt.
2. Der Gemeinderat beschließt die Neufestsetzung der Betreuungsentgelte für den Schülerhort entsprechend der Anlage 1 für den Zeitraum 1. September 2018 bis 31. August 2019. Des Weiteren beschließt der Gemeinderat bereits die Anpassung der Betreuungsentgelte für den Schülerhort entsprechend der Anlage 1 ab 1. September 2019 (Doppelbeschluss).
3. Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Entgeltordnung für die Benutzung des Schülerhorts entsprechend der Anlage 1 mit Wirkung zum 1. September 2018.

**II. Begründung**

Die Entgeltordnung für den Schülerhort wurde vom Gemeinderat zuletzt in einem Doppelbeschluss am 27.06.2016 neu gefasst. Die erste Stufe der Entgeltanpassung erfolgte zum 01.09.2016. Die zweite Stufe wurde zum 01.09.2017 umgesetzt. In der beigefügten Anlage 1 sind nun die neuen Sätze enthalten.

Die Ganztagsgrundschule (Wahlform) für die Klassen 3 und 4 ist mit Beginn des Schuljahres 2015/2016 im September 2015 gestartet. Der Ganztagsbetrieb findet für die Klassen 3 und 4 an drei Tagen pro Woche (Montag – Mittwoch) statt. Der Besuch der Ganztagschule von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr ist, mit Ausnahme des Mittagessens, kostenfrei. Für die Randzeiten wird ein Entgelt entsprechend der Anlage 1 erhoben. Die Klassen 1 und 2 bleiben bis zum vollständigen Umzug in die Teckschule als Halbtagsklassen mit den Ergänzungsangeboten des Schülerhorts bestehen.

Das Benutzungsverhältnis und die Erhebung der Benutzungsentgelte erfolgen privatrechtlich ( § 13 Abs. 2 KAG), daher stellt die Entgeltordnung keine Satzung im Sinne der §§ 4 Abs. 1 GemO, 2 Abs. 1 KAG dar.

Entsprechend der als Anlage 2 beigefügten Kalkulation erhöht sich im Zeitraum zwischen dem 01.09.2018 und dem 01.09.2019 der Kostendeckungsgrad von bisher 41,2 % auf künftig 46,35 %. Durch die Anpassung zum 01.09.2019 kann ein Kostendeckungsgrad von 50,32 % erreicht werden. Angesichts der weiter steigenden Kosten für den Schülerhort hält die Verwaltung die Erhöhung der Benutzungsentgelte in zwei Stufen für angemessen und sachgerecht.

Das Benutzungsentgelt für die Ferienbetreuung wird moderat um 1,-- € pro Tag erhöht. Für eine Zusatzstunde bei der Betreuung wird künftig ein Entgelt von 2,-- € erhoben (bisher, 1,50 €).

Die Verpflegungskosten (Mittagessen und Getränke) werden weiterhin separat nach tatsächlichen Kosten abgerechnet.

Die Große Koalition hat für die aktuelle Legislaturperiode eine Erhöhung des Kindergelds um 25,-- € geplant.

#### **Steuerliche Geltendmachung der Kinderbetreuungskosten**

Kinderbetreuungskosten können als Sonderausgaben steuerlich geltend gemacht werden (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG). Die Aufwendungen können zu zwei Drittel und bis zu einem Höchstbetrag von 4.000,-- € pro Kind im Kalenderjahr gegenüber dem Finanzamt zur Anrechnung gebracht werden.

Das höchste Nutzungsentgelt für eine Ganztagsbetreuung von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr an 5 Tagen liegt pro Kind aktuell bei 270,-- € pro Monat (ab September 2018) bzw. 300,-- € pro Monat (ab September 2019). Dies sind jährlich 3.240,-- € bzw. 3.600,-- €, die Obergrenze von 4.000,-- € ist damit nicht ausgeschöpft, die Entgelttatbestände können gegenüber dem Finanzamt vollständig geltend gemacht werden.

#### **Wirtschaftliche Jugendhilfe, Bonuskarte und Härtefallregelung**

Finanziell schwächere Familien bzw. Alleinerziehende können über das Jugendamt (wirtschaftliche Jugendhilfe) einen Zuschuss oder die komplette Übernahme des Betreuungsentgelts beantragen. Zudem gibt es seit dem 1. April 2009 die Dettinger Bonuskarte (Sozialpass), die Geringverdienern eine Ermäßigung des Betreuungsentgelts um 50 % ermöglicht. Des Weiteren kann der Bürgermeister in Härtefällen eine Einzelfallentscheidung treffen.

### **III. Kosten / Finanzierung**

Bei der Festsetzung der Benutzungsentgelte ist der Haushaltsgrundsatz der Ertragserzielung nach § 78 Abs. 2 S. 1 GemO zu beachten. Demnach müssen angemessene Entgelte festgesetzt werden. Dabei hat die Gemeinde auf die wirtschaftlichen Kräfte ihrer Abgabepflichtigen Rücksicht zu nehmen.

Die Entgeltkalkulation ist als Anlage 2 beigefügt. Im Einzelnen darf darauf verwiesen werden.

<b>Vorlage behandelt / Vorgang</b>			
Im	Am	TOP	Vorlage Nr.
KiGa-Ausschuss	21.06.2016	TOP 2.2 nö	72/2016 nö
Gemeinderat	27.06.2016	TOP 2 ö	60/2016 ö
KiGa-Ausschuss	26.06.2018	TOP 2.2 nö	82/2018 nö
Gemeinderat	09.07.2018	TOP 5 ö	88/2018 ö